



Bürgerinformation

zur 17. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 27.04.2016, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße

Sehr geehrte Zuhörerin,
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 10 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden. An den öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung an. Hier werden heute Personalangelegenheiten, das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“, eine Finanzangelegenheit, Ehrungen und Anfragen von Ratsmitgliedern behandelt.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Kurt Pirmann, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	-	14 Sitze
CDU	-	12 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	-	4 Sitze
FWG	-	3 Sitze
DIE LINKE	-	3 Sitze
FDP	-	2 Sitze
PBZ	-	2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

1 Ergänzung von Ausschüssen;

Jugendhilfeausschuss: vorschlagsberechtigt: Kinderschutzbund

Schulträgerausschuss: vorschlagsberechtigt: Fraktion der FWG

Nachdem der bisherige Vertreter des Kinderschutzbundes im Jugendhilfeausschuss verstorben ist, wurde der Kinderschutzbund gebeten, eine Nachfolge zu benennen.

Der Kinderschutzbund hat Frau Gisela Krauß aus Zweibrücken als neues beratendes Mitglied und Frau Petra Dauber als Stellvertreterin vorgeschlagen.

Frau Monika Setz hat ihr Mandat als Mitglied des Schulträgerausschusses der Stadt Zweibrücken niedergelegt. Die FWG-Fraktion hat als Nachfolger Herrn Gerhard Hemmer benannt.

2 Sanierung Innenstadt Zweibrücken;

Sanierungsgebiet „Innenstadt/Herzogvorstadt“ (SAN I, einfaches Sanierungsverfahren) und

Sanierungsgebiet „Obere Vorstadt/Bereich Luitpoldstraße“ (SAN II, klassisches Sanierungsverfahren);

Fortschreibung der Sanierungskonzeption;

Kosten- und Finanzierungsübersichten (KOFI) für das Programmjahr 2016

A, Information Antragsverfahren

B, Inhalte der KOFI

C, Beschlussinhalt

A, Information zum Antragsverfahren

Die KOFI wird in der Regel mindestens zwei Mal jährlich aktualisiert: zur Mittelbeantragung zu Beginn des jeweiligen Programmjahres und zum Mittelabruf Mitte des jeweiligen Programmjahres. Auf der Grundlage der KOFI teilt die ADD/ ISM die voraussichtliche Mittelbereitstellung durch das Land für das darauf folgende Programmjahr mit. Maßgeblich für die Mittelbewilligung ist die Mittelbeantragung. Bei wesentlichen Änderungen, Abweichungen und Verschiebungen innerhalb der KOFI sind Mittelvoranmeldungen im Vorfeld der Mittelbeantragung erforderlich. Diese sind zu begründen und mit der ADD vorher abzustimmen, d.h. die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit der einzelnen Maßnahme ist bei der ADD einzuholen. Die abschließende Genehmigung erfolgt durch Förderbescheide des Innenministeriums.

B, Inhalte und Aufbau der KOFI

Die KOFI baut auf der vom Stadtrat in 2000 beschlossenen Sanierungssatzung auf. Grundlage der Sanierungssatzung sind die vorbereitenden städtebaulichen Untersuchungen, der Rahmenplan mit Maßnahmenkatalog und die zugehörigen Kostenschätzungen/ Kostenansätze. Der Rahmenplan stellt die Sanierungskonzeption dar.

Die Kostenschätzungen sind zur Mittelbeantragung in die ab 2001 erstellten KOFI eingeflossen und bilden den Rahmen zur Beantragung und Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln des Landes. Der Aufbau einer KOFI ist bundeseinheitlich vorgegeben und gliedert sich in Ausgaben und Einnahmen.

Die KOFI setzt sich aus einzelnen Maßnahmen zusammen, die über einen bestimmten Zeitraum dargestellt und einem voraussichtlichen zeitlichen Realisierungshorizont mit Kostenschätzungen (Planungs-, Baukosten etc.) versehen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll zur Erreichung der Sanierungsziele dienen.

Die KOFI ist eine reine Erfassung der Kosten von aufeinander abgestimmten und im Rahmen der Sanierung erforderlichen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierungsmöglichkeiten und möglichen Einnahmen.

Die KOFI gliedert sich grob in zwei Teile, die Ausgaben-/ Kostenseite (u.a. Planungs-, Baumaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, private Modernisierungen und die damit zusammenhängenden Ausgaben, wie z.B. Notar-, Grunderwerbsgebühren) und die Einnahmenseite (u.a. zu erwartende Gebühren, Beiträge).

C, **Beschlussinhalt**

Den in den KOFI dargestellten und geplanten Einzelmaßnahmen ist als Rahmenplanung für die Mittelbeantragung und Mittelbewirtschaftung zuzustimmen. Die KOFI selbst sind zur Kenntnis zu nehmen.

3 "Soziale Stadt - entlang des Hornbachs / Breitwiesen"

Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KOFI) für das Programmjahr 2016 gemäß Vorgaben des Integrierten Entwicklungskonzepts

A, **Information Antragsverfahren**

B, **Inhalte der KOFI**

C, **Beschlussinhalt**

A, **Information zum Antragsverfahren**

Die KOFI wird in der Regel mindestens zwei Mal jährlich aktualisiert: zur Mittelbeantragung zu Beginn des jeweiligen Programmjahres und zum Mittelabruf Mitte des jeweiligen Programmjahres. Auf der Grundlage der KOFI teilt die ADD/ ISM die voraussichtliche Mittelbereitstellung durch das Land für das darauf folgende Programmjahr mit. Maßgeblich für die Mittelbewilligung ist die Mittelbeantragung. Bei wesentlichen Änderungen, Abweichungen und Verschiebungen innerhalb der KOFI sind Mittelvoranmeldungen im Vorfeld der Mittelbeantragung erforderlich. Diese sind zu begründen und mit der ADD vorher abzustimmen, d.h. die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit der einzelnen Maßnahme ist bei der ADD einzuholen. Die abschließende Genehmigung erfolgt durch Förderbescheide des Innenministeriums.

B, **Inhalte und Aufbau der KOFI**

Die KOFI baut auf dem vom Stadtrat am 17.02.2016 beschlossenen Integrierten Entwicklungskonzept mit dem städtebaulichen Rahmenplan auf.

Zu den bereits 2015 feststehenden Einzelmaßnahmen wurden nunmehr alle anderen Projekte gemäß dem Rahmenplan mit Maßnahmenkatalog und einer im Rahmen des IEK erstellten Arbeitsfassung zur zeit- und kostenmäßigen Umsetzung aufgeführt.

Die KOFI setzt sich aus einzelnen Maßnahmen zusammen, die über einen bestimmten Zeitraum dargestellt und einem voraussichtlichen zeitlichen Realisierungshorizont mit Kostenschätzungen (Planungs-, Baukosten etc.) versehen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll zur Erreichung der Programmziele dienen.

Die KOFI ist eine reine Erfassung der Kosten von aufeinander abgestimmten und im Rahmen der Gesamtmaßnahme erforderlichen Einzelvorhaben und deren Finanzierungsmöglichkeiten und möglichen Einnahmen.

Für 2016 ist eine Mittelzuweisung in Höhe von 300.000,00 € in Aussicht gestellt.

C, **Beschlussinhalt**

Den in der KOFI dargestellten und geplanten Einzelmaßnahmen ist als Rahmenplanung für die Mittelbeantragung und Mittelbewirtschaftung zuzustimmen. Die KOFI selbst ist zur Kenntnis zu nehmen.

4 Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Nachdem der Stadtrat der Stadt Zweibrücken am 18.12.2013 den Grundsatzbeschluss zur Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge gefasst und das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen vom 25.06.2014 die Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz für zulässig erachtet hat, hat die Verwaltung einen Satzungsentwurf erarbeitet, über den der Stadtrat heute entscheidet.

5 Bauleitplanung;

Aufstellung eines Bebauungsplanes RI 17 " Neugartenahnung "

- Beschluss zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Auf Basis des durch die Gremien beschlossenen Bebauungsplanvorentwurfs und der beschlossenen Abwägung zu den eingegangenen Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde die Straßen- und Entwässerungsplanung beauftragt.

Die mittlerweile vorliegende Straßenentwurfsplanung sieht eine Fortschreibung des Erschließungskonzepts vor: Die Straßen werden dabei nicht mehr als Ringstraße geführt, sondern als Stichstraßen fortgesetzt, die jeweils in einer Wendeanlage enden. Für die verlängerte Schwabenstraße besteht eine Wendemöglichkeit im Bereich der letzten Stichstraße. Die beiden neuen Anliegerstraßen sollen durch Poller voneinander getrennt werden. Für Müllfahrzeuge soll eine Möglichkeit der Durchfahrt geschaffen werden. Für die Erschließungsstraßen ist eine mittlere Breite von 6,00 m im Mischprinzip vorgesehen.

Im Bereich der vorgesehenen Wendeanlage befindet sich der „Treff“, eine zentrale Grünfläche. Zusammen mit der neuen Wendefläche kann der gesamte Platzbereich mit der Grünfläche als Treffpunkt für Anliegerfeste, Spielfläche oder andere Aktionen für die Anwohner des Gebietes genutzt werden.

Nächster Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

6 Baulandumlegungsverfahren;

Anordnung des Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung für das Gebiet des Bebauungsplanes RI 17 „Neugartenahnung“, Gemarkung Rimschweiler

Am 27.02.2008 hat der Stadtrat der Stadt Zweibrücken die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Nächster Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und nach dessen Begründung ist zur Bodenordnung ein Umlegungsverfahren nach dem BauGB erforderlich. Es ist vorgesehen, parallel zum Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes auch das Bodenordnungsverfahren durch den Beschluss über die Anordnung der Umlegung zu beginnen. Eine Umlegung ist ein gesetzlich geregeltes förmliches Grundstücksflächentauschverfahren, das im Baugesetzbuch geregelt ist. Bei einer Umlegung sollen Grundstücke geschaffen werden, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche oder sonstige Nutzung geeignet sind.

Die Anhörung der Eigentümer nach § 47 (1) BauGB soll nach der Anordnung der Umlegung durchgeführt werden.

7 Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnishaushaltes zu Gunsten des Haushaltsjahres 2016 gem § 17 Abs. 5 GemHVO

Gem. § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist gem. Abs. 5 dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Übertragung von Ermächtigungen wirkt sich dahingehend aus, dass die Ermächtigungen im Jahr ihrer Inanspruchnahme zu finanzieren sind bzw. das Ergebnis des Jahres belasten, in welchem die betreffende Aufwendung bzw. Auszahlung gebucht wird.

8 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO, Annahme von Spenden

Der Stadtrat entscheidet heute über die Annahme von Sach- und Geldspenden.

**9 Evangelisches Krankenhaus
Sachstandsbericht (bei Bedarf)**

10 Anfragen von Ratsmitgliedern

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu richten.

An den öffentlichen Teil schließt sich der nichtöffentliche Teil der Sitzung an.

Im Auftrag

Eschmann